

## **Klausur - Schummeln nachweisen**

**Beitrag von „Miss Miller“ vom 19. Mai 2025 20:50**

Ich korrigiere gerade Klausuren und eine davon ist sehr merkwürdig - schwache Schülerin mit einem grauenhaften Schreibstil. Ich vermute, sie hat zwei Seiten reingeschmuggelt, die sie vorher schon beschrieben hat. Grammatisch einwandfrei, ordentliche Schrift. Der Rest katastrophal, schlecht lesbar, viel größere Schrift und grammatisch völlig daneben.

Wie kann ich ihr das nachweisen? Ich spreche sie darauf an, aber was tun, wenn sie es abstreitet?

---

**Beitrag von „SwinginPhone“ vom 19. Mai 2025 21:02**

Das sollte als Nachweis eigentlich reichen.

---

**Beitrag von „MarPhy“ vom 19. Mai 2025 21:13**

Anscheinsbeweis --> Beweislastumkehr

---

**Beitrag von „Plattenspieler“ vom 19. Mai 2025 21:15**

### Zitat von Miss Miller

Ich vermute, sie hat zwei Seiten reingeschmuggelt, die sie vorher schon beschrieben hat.

Wussten die SuS vorher die Aufgabenstellung?!

---

### **Beitrag von „Moebius“ vom 19. Mai 2025 21:37**

Was als Anscheinsbeweis reicht, hängt ganz entscheidend davon ab, was der Schulleiter mitträgt, mit dem würde ich das also abklären, bevor ich eine Entscheidung treffe.

Ganz einfach kann man es sich hier in meinen Augen nicht machen, denn die Frage nach der bekannten Aufgabenstellung ist berechtigt. Eigentlich darf die Situation, dass eine Schülerin 2 vorgeschriebene Seiten passend zur Arbeit hat, gar nicht auftreten, da ist schon vor der Klausur etwas schief gelaufen.

---

### **Beitrag von „WillG“ vom 19. Mai 2025 21:45**

In Oberstufenklausuren in den Fremdsprachen kann es durchaus sein, dass Schüler Texte vorschreiben, die nicht genau der Aufgabenstellung entsprechen, aber halt mit ein wenig Glück durch das übergeordnete Thema nah genug dran sind, um zumindest nicht mit 0 Punkten bewertet zu werden. Entsprechend fließen diese Texte dann in die Sprachbewertung ein, die - je nach Bundesland - mehr als die Hälfte der Klausurbewertung ausmacht. Für sehr schlechte Schüler kann sich das evtl. lohnen.

Waren Themen wie American Dream und Immigration Thema der Unterrichtseinheit, kann sich der Schüler ja ausrechnen, dass der Text in der Klausur etwas damit zu tun hat. Wenn jetzt bspw. eine Short Story mit einem Immigranten vorkommt und die Aufgabe sowas ist wie "relate the experiences of the protagonist to those of other immigrants to the USA" - und wenn vielleicht der Operator sogar bekannt war - kann der Schüler natürlich zwei Seiten in perfektem Englisch vorschreiben, in denen er über andere Immigranten referiert und dabei den American Dream einbaut. In der Klausur schreibt er dann in seinem schlechten Englisch ein paar Bezüge zum Ausgangstext als Hinführung zum vorbereiteten Text und ein Fazit mit Bezug zum Ausgangstext. Das erfüllt den Operator nicht angemessen, es ist auch fast rein reproduktiv,

aber so ganz 0 Punkte wird es trotzdem nicht geben, weil es schon Bezüge zum Thema gibt. Und für die sprachliche Bewertung zählt es komplett - und das ist ja das, worum es dem Schüler dann geht.

---

### **Beitrag von „Schiri“ vom 19. Mai 2025 22:18**

Also wir hatten zu Anfangszeiten von ChatGPT einen sehr eindeutigen Fall und haben am Ende NICHT die Rückendeckung der Behörde gehabt. Seit dem habe ich für mich "intern" vermerkt: Wenn's nicht während der Prüfung auffällt, ist's halt so.

---

### **Beitrag von „Nitram“ vom 19. Mai 2025 22:19**

So ein "Textphänomen" habe ich schon mal bei einem Schüler mit ADS gehabt bei einer schriftlichen Ausarbeitung in einer Stunde gehabt (keine Klausur, nichts bewertetes). Innerhalb eines Satzes trat schlagartig eine Änderung von Schrift und Stil auf und das hatte sicher nichts mit einem Täuschungsversuch zu tun.

---

### **Beitrag von „Miss Miller“ vom 20. Mai 2025 06:53**

#### Zitat von Plattenspieler

Wussten die SuS vorher die Aufgabenstellung?!

Ja, wir haben quasi immer die gleiche Aufgabenstellung. Kern ist die Darstellung von Theorien und die Anwendung auf ein Fallbeispiel. Die beiden Theorieteile (eigentlich wären 4 gefordert gewesen) sind die, von denen ich vermute, dass sie reingeschummelt worden sind. Die sind noch nicht mal korrekt gelöst ... wir hatten eine Musterklausur samt Musterlösung im Unterricht besprochen, daran hätte sie sich halten können, aber es sind Begriffe definiert und erklärt, die gar nicht nötig gewesen wären bzw. unter eine andere Theorie fallen. Einige SuS haben Dinge auswendig gelernt (Thesen der Sozialisation), das ist auch ok, manchmal ist das so. Aber 2.5 Seiten auswendig lernen wäre viel. Vor allem ist das Schriftbild und der Schreibstil ein wirklich

heftiger Bruch - ich bin mir zu 100% sicher, dass sie das nicht in der Klausur geschrieben hat.

Wie bewerte ich das Ganze nun?

---

### **Beitrag von „Ragnar Danneskjøeld“ vom 20. Mai 2025 07:07**

#### Zitat von Miss Miller

Wie bewerte ich das Ganze nun?

Wie wäre die Note denn, wenn kein Täuschungsverdacht vorläge? Sprich: lohnt es sich denn, da jetzt die ganze Maschinerie anzuwerfen?

---

### **Beitrag von „Bolzbold“ vom 20. Mai 2025 07:49**

Ich würde das Ganze unter vier Augen mit ihr besprechen und das nächste Mal ihr vorbereitete, gestempelte Klausurbögen geben, auf die sie schreiben darf.

Hier bei uns habe ich einen Chat-GPT Täuschungsversuch auch nur inhaltlich sanktioniert, weil am Thema vorbei. Der Junge ist Wiederholungstäter mit Zweithandy etc.

Konsequenz: Er sitzt künftig immer vorne und mittig, so dass kein Handy zwischen Oberschenkel und Wand verwendet werden kann. Längere Klogänge werden kontrolliert (wir haben immer zwei Aufsichten in großen Räumen und die Klausuren werden fächerweise am selben Tag geschrieben).

Spätestens dann wird er an seinem eigenen Unvermögen scheitern - es zeigt sich jetzt schon im Unterricht, dass er unfähig ist, sich abseits einer allgemeinplatzlastigen Interpretation von Texten konkret mit Texten (Zeilen, Stilmittel, Sprache) auseinanderzusetzen.

Wenn man das Ganze nicht als persönliche Kränkung sondern als Teil des Spiels erachtet, muss man beim nächsten Mal eben die Regeln verschärfen und gegensteuern. Alles andere ist eigentlich Zeitverschwendungen.

In den Klassen meiner beiden älteren Kinder täuschen nach ihren Angaben je nach Fach 3/4 der Klasse - und die Lehrkräfte schauen teils bewusst weg. Sagste nix mehr...

---

## **Beitrag von „Klinger“ vom 20. Mai 2025 07:54**

Was bedeutet "Längere Klogänge werden kontrolliert"?

---

## **Beitrag von „Kiggle“ vom 20. Mai 2025 08:32**

### Zitat von Miss Miller

Wie kann ich ihr das nachweisen? Ich spreche sie darauf an, aber was tun, wenn sie es abstreitet?

Ich würde in dem Fall eine mündliche Feststellungsprüfung machen. Oder sogar eine Schriftprobe einholen.

### Zitat von Ragnar Danneskjøeld

Wie wäre die Note denn, wenn kein Täuschungsverdacht vorläge? Sprich: lohnt es sich denn, da jetzt die ganze Maschinerie anzuwerfen?

Das würde ich vorab auch klären und dann hier auch in Zukunft verstärkt drauf achten.

### Zitat von Bolzbold

In den Klassen meiner beiden älteren Kinder täuschen nach ihren Angaben je nach Fach 3/4 der Klasse

Entweder bin ich zu aufmerksam oder meine Klausuren sind nicht spickbar, hatte tatsächlich noch nie derartige Probleme.

---

## **Beitrag von „Finnegans Wake“ vom 20. Mai 2025 08:40**

### Zitat von Bolzbold

In den Klassen meiner beiden älteren Kinder täuschen nach ihren Angaben je nach Fach 3/4 der Klasse - und die Lehrkräfte schauen teils bewusst weg. Sagste nix mehr...

---

Ja manche Kommentare von LuL, die meine Tochter mir aus Klausuren berichtet sind echt absurd: "Bitte redet leiser, so dass ich das nicht höre!" "Wer spickt und ich bekomme das nicht mit, hat es sich verdient." etc. pp.

---

### **Beitrag von „Bolzbold“ vom 20. Mai 2025 09:37**

#### Zitat von Klinger

Was bedeutet "Längere Klogänge werden kontrolliert"?

Zum Beispiel dadurch, dass man einmal nachschaut, ob die Person wirklich auf der Toilette ist oder sie nur so tut und das Zweithandy verwendet. Wenn sich jemand in der Kabine einschließt und man nichts hört oder sieht (wenn die Person wieder herauskommt), dann hat man im Zweifelsfall trotzdem Pech. Aber mal eben für 10 bis 15 Minuten zu verschwinden - gerade bei den einschlägig bekannten Personen - ist schon verdächtig.

---

### **Beitrag von „Bolzbold“ vom 20. Mai 2025 09:39**

#### Zitat von Kiggie

Ich würde in dem Fall eine mündliche Feststellungsprüfung machen.

Vielleicht meinst Du etwas anderes, aber eine Feststellungsprüfung wäre in diesem Fall unzulässig. Da sie sowieso dem Genehmigungsvorbehalt der SL unterliegt, sehe ich da wenig Chancen, dies durchzukriegen.

---

### **Beitrag von „state\_of\_Trance“ vom 20. Mai 2025 09:50**

### Zitat von Bolzbold

Vielleicht meinst Du etwas anderes, aber eine Feststellungsprüfung wäre in diesem Fall unzulässig. Da sie sowieso dem Genehmigungsvorbehalt der SL unterliegt, sehe ich da wenig Chancen, dies durchzukriegen.

---

So jemandem kann man ruhig einfach mal mündlich abfragen, ob das rechtlich einwandfrei ist oder nicht. Wie man die Sache dann nennt, ist ja nochmal eine andere Frage.

---

### **Beitrag von „Klinger“ vom 20. Mai 2025 10:35**

#### Zitat von Bolzbold

Zum Beispiel dadurch, dass man einmal nachschaut, ob die Person wirklich auf der Toilette ist oder sie nur so tut und das Zweithandy verwendet. Wenn sich jemand in der Kabine einschließt und man nichts hört oder sieht (wenn die Person wieder herauskommt), dann hat man im Zweifelsfall trotzdem Pech. Aber mal eben für 10 bis 15 Minuten zu verschwinden - gerade bei den einschlägig bekannten Personen - ist schon verdächtig.

---

Ich vermute, meine Kollegen erklären mich für verrückt, wenn ich das hier vorschlage... Weiß zufällig jemand, wie die Rechtslage in SH dazu aussieht? Klar, die Aufsicht geht nicht mit in die Kabine, aber wenn der S das Pissoir benutzt und der Lehrer steht dahinter? 😕

---

### **Beitrag von „WillG“ vom 20. Mai 2025 11:55**

#### Zitat von Kiggle

Entweder bin ich zu aufmerksam oder meine Klausuren sind nicht spickbar, hatte tatsächlich noch nie derartige Probleme.

---

Wäre interessant, wie "nicht spickbar" aussieht, wenn du die Klausurgestaltung meinst. Wir haben uns in der Fachschaft sehr intensiv dazu ausgetauscht und sehen angesichts der Möglichkeiten der KI hier sehr wenige Möglichkeiten, eine Klausur "nicht spickbar" zu gestalten.

Es gibt ein paar wenige Ansätze, aber die sind eher dazu geeignet gut/sehr gute Noten zu vermeiden. Dass sich ein Schüler mit KI über die 05 Punkte rettet, ist aus unserer Sicht allein durch Gestaltung der Aufgabenstellung nicht vermeidbar. Da muss man dann über Aufsicht etc. ran, im (begrenzten) Rahmen der Möglichkeiten.

#### Zitat von Klinger

Weiß zufällig jemand, wie die Rechtslage in SH dazu aussieht? Klar, die Aufsicht geht nicht mit in die Kabine, aber wenn der S das Pissoir benutzt und der Lehrer steht dahinter?

---

Die Rechtslage ist mir da egal. Ich möchte meinen Schülern nicht beim Urinieren zusehen, auch wenn das dann heißt, dass manche eben betrügen können. So weit geht mein Diensteifer dann doch nicht.

---

### **Beitrag von „CDL“ vom 20. Mai 2025 12:23**

#### Zitat von Klinger

Ich vermute, meine Kollegen erklären mich für verrückt, wenn ich das hier vorschlage...  
Weiß zufällig jemand, wie die Rechtslage in SH dazu aussieht? Klar, die Aufsicht geht nicht mit in die Kabine, aber wenn der S das Pissoir benutzt und der Lehrer steht dahinter? 😳

---

Schlägst du gerade ernsthaft vor, Schüler wie im Gefängnis bei der Toilettennutzung zu beobachten und zu überwachen? (Sexuelle) Belästigung ist dir ein Begriff?

---

### **Beitrag von „Kiggle“ vom 20. Mai 2025 12:33**

#### Zitat von Bolzbold

Vielleicht meinst Du etwas anderes, aber eine Feststellungsprüfung wäre in diesem Fall unzulässig. Da sie sowieso dem Genehmigungsvorbehalt der SL unterliegt, sehe ich da wenig Chancen, dies durchzukriegen.

Ja keine Ahnung wie man das nennt. Haben wir schon so mit Rücksprache der Schulleitung nach Täuschungsversuchen gemaht, wo beteuert wurde, es wäre nicht geschummelt worden.

Ansonsten nach §20 (APO-BK)

Leistungsnachweis wiederholen oder den Teil als ungenügend werten.

Ich würde einfach mal zur Rede stellen auch unter "Androhung" dieser Punkte.

---

### **Beitrag von „Bolzbold“ vom 20. Mai 2025 13:07**

#### Zitat von CDL

Schlägst du gerade ernsthaft vor, Schüler wie im Gefängnis bei der Toilettennutzung zu beobachten und zu überwachen? (Sexuelle) Belästigung ist dir ein Begriff?

Das bezog sich vermutlich auf mich.

Nein, das schlage ich nicht vor. Ich schlage vor, dass man einmal nachschaut, wenn der Prüfling nach mehreren Minuten noch nicht zurück ist. Dann wird er vermutlich nicht am Pissoir stehen - und falls er das doch tut, sehe ich das so rechtzeitig, dass ich hinreichend Abstand zu ihm halten kann.

Hier direkt die sexuelle Belästigung anzuführen, halte ich für verfehlt.

---

### **Beitrag von „Klinger“ vom 20. Mai 2025 13:23**

#### Zitat von CDL

Schlägst du gerade ernsthaft vor, Schüler wie im Gefängnis bei der Toilettennutzung zu beobachten und zu überwachen? (Sexuelle) Belästigung ist dir ein Begriff?

Nein, natürlich nicht. Mich interessiert die Umsetzung von "Längere Klogänge werden kontrolliert". Ich bezweifle, dass das 100 % legal möglich ist. Und natürlich möchte ich nicht mir

den S auf Toilette.

---

### **Beitrag von „state\_of\_Trance“ vom 20. Mai 2025 13:29**

#### Zitat von Klinger

Nein, natürlich nicht. Mich interessiert die Umsetzung von "Längere Klogänge werden kontrolliert". Ich bezweifle, dass das 100 % legal möglich ist. Und natürlich möchte ich nicht mir den S auf Toilette.

Und der Schüler, der vielleicht Blasenprobleme oder gar Durchfall hat, sicherlich auch nicht.

---

### **Beitrag von „Kiggie“ vom 20. Mai 2025 13:34**

#### Zitat von Klinger

Mich interessiert die Umsetzung von "Längere Klogänge werden kontrolliert".

In Prüfungen werden sie zumindest dokumentiert. Und wir begleiten, da längerer Weg, bis zum Toilettenraum.

---

### **Beitrag von „s3g4“ vom 20. Mai 2025 13:47**

#### Zitat von Kiggie

Entweder bin ich zu aufmerksam oder meine Klausuren sind nicht spickbar, hatte tatsächlich noch nie derartige Probleme.

Mir ist es tatsächlich erst einmal aufgefallen. Ansonsten sind die Beschissverfahren entweder sehr gut oder ich es wird nicht gemacht. Wer weiß 😊

---

## **Beitrag von „s3g4“ vom 20. Mai 2025 13:49**

### Zitat von CDL

Schlägst du gerade ernsthaft vor, Schüler wie im Gefängnis bei der Toilettennutzung zu beobachten und zu überwachen? (Sexuelle) Belästigung ist dir ein Begriff?

Echt absurd, außerdem was ist denn mit dem Rest der Klasse? Lässt man die alleine weiter schreiben?

---

## **Beitrag von „DFU“ vom 20. Mai 2025 13:49**

Bei uns würde ein solcher Stilbruch als Anscheinsbeweis vermutlich genügen. Und dann kann man dem Schüler in einer mündlichen Prüfung über die Fragestellung (oder eine ähnliche) die Möglichkeit geben, seine doch vorhandenen Kenntnisse nachzuweisen, wenn eine Täuschung abgestritten wird. In Zukunft dann die Aufsicht entsprechend gestalten.

---

## **Beitrag von „k\_19“ vom 20. Mai 2025 14:10**

Die Frage ist: Gibt es plausible Gründe, die den Umstand erklären? Kann der Schüler beispielsweise glaubhaft schildern, dass er die Sachen zuvor auswendig gelernt hat oder ist das aufgrund der Gestaltung der Klausur oder des Themas nicht möglich?

Wenn euer Urteil ist: "Ja, das ist möglich", sollte man die Klausur auch regulär bewerten.

Ist das nicht der Fall? Dann sollten die jeweiligen Aufgaben mit 0 Punkten bewertet werden. Meist landen solche Schüler dann aber meist eh bei einer 5, 5- oder 6, da der Rest nicht vorzeigbar ist... oder man bewertet die ganze Klausur mit einer 6.

Ich habe schon solche Anscheinsbeweise geführt. Ich habe es aber auch nur in den Fällen so gehandhabt, in denen ich wusste, dass es eben keine andere Erklärung gibt für die erbrachten Leistungen.

---

## **Beitrag von „k\_19“ vom 20. Mai 2025 14:14**

Übrigens kann natürlich auch ein Zweithandy zum Einsatz gekommen sein. Die KI macht's möglich. Die Seiten mussten nicht unbedingt vorgeschrieben worden sein.

---

## **Beitrag von „CDL“ vom 20. Mai 2025 15:03**

### Zitat von Bolzbold

Das bezog sich vermutlich auf mich.

Nein, das schlage ich nicht vor. Ich schlage vor, dass man einmal nachschaut, wenn der Prüfling nach mehreren Minuten noch nicht zurück ist. Dann wird er vermutlich nicht am Pissoir stehen - und falls er das doch tut, sehe ich das so rechtzeitig, dass ich hinreichend Abstand zu ihm halten kann.

Hier direkt die sexuelle Belästigung anzuführen, halte ich für verfehlt.

Nein, das bezog sich nicht auf dich/deinen Beitrag. Wie du deinen Vorschlag gemeint hattest konnte ich mir aufgrund deiner sonstigen Beiträge und klaren, respektvollen Haltungen denken. Es ging mir um die weiterführende Überlegung, dann ggf. direkt hinter einem Schüler am Pissoir stehenzubleiben und diesen zu überwachen. Das ist meines Erachtens ein völlig anderes Ausmaß als was du eingebracht hast und definitiv grenzüberschreitend.

---

## **Beitrag von „Bolzbold“ vom 20. Mai 2025 16:09**

### Zitat von CDL

Es ging mir um die weiterführende Überlegung, dann ggf. direkt hinter einem Schüler am Pissoir stehenzubleiben und diesen zu überwachen. Das ist meines Erachtens ein völlig anderes Ausmaß als was du eingebracht hast und definitiv grenzüberschreitend.

Ja, da stimme ich dir zu. Und ich bin dankbar, dass Du mir das nicht zutraust.

---

## **Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 21. Mai 2025 10:14**

<Mod-Modus>

Beitrag von Fabian nach Meldung entfernt. (Zitat des Beitrags ebenfalls)

Kl. Gr. Frosch, Moderator

P.S.: Rückfragen gerne per PN. Danke.

---

## **Beitrag von „qchn“ vom 21. Mai 2025 10:25**

Zitat von Kiggle

Entweder bin ich zu aufmerksam oder meine Klausuren sind nicht spickbar, hatte tatsächlich noch nie derartige Probleme.

es gibt tatsächlich noch ne dritte Möglichkeit, die das erklärt: Du merkst es nicht.

---

## **Beitrag von „Kiggle“ vom 21. Mai 2025 10:54**

Zitat von qchn

es gibt tatsächlich noch ne dritte Möglichkeit, die das erklärt: Du merkst es nicht.

Ja das stimmt, aber bisher waren die Ergebnisse meiner Klausuren immer sehr wie erwartet aus der Einschätzung im Unterricht. Ich habe selten so große Abweichungen erlebt.

---

## **Beitrag von „Kairos“ vom 21. Mai 2025 11:11**

### Zitat von s3g4

Echt absurd, außerdem was ist denn mit dem Rest der Klasse? Lässt man die alleine weiter schreiben?

---

An jeder Schule, an der ich bisher tätig war, ist es so, dass während schriftlichen Prüfungen immer zwei Lehrkräfte Aufsicht führen. Wenn ein Schüler während der Prüfungszeit die Toilette benutzen möchte, geht eine Lehrkraft mit, die andere Lehrkraft bleibt im Prüfungsraum. Ich dachte immer, dass das an den meisten Schulen so praktiziert wird. Zumindest ist es an allen mir bekannten beruflichen Schulen in BW so (und ich kenne viele).

---

### **Beitrag von „Kiggle“ vom 21. Mai 2025 11:12**

#### Zitat von Kairos

An jeder Schule, an der ich bisher tätig war, ist es so, dass während schriftlichen Prüfungen immer zwei Lehrkräfte Aufsicht führen.

---

Bei Abschlussprüfungen ist das hier auch so. Aber nicht für normale Klausuren/Klassenarbeiten.

---

### **Beitrag von „state\_of\_Trance“ vom 21. Mai 2025 11:14**

#### Zitat von Kairos

An jeder Schule, an der ich bisher tätig war, ist es so, dass während schriftlichen Prüfungen immer zwei Lehrkräfte Aufsicht führen. Wenn ein Schüler während der Prüfungszeit die Toilette benutzen möchte, geht eine Lehrkraft mit, die andere Lehrkraft bleibt im Prüfungsraum. Ich dachte immer, dass das an den meisten Schulen so praktiziert wird. Zumindest ist es an allen mir bekannten beruflichen Schulen in BW so (und ich kenne viele).

---

Sowas habe ich ja noch nie gesehen oder gehört. Zwei Lehrkräfte einplanen für eine popelige Klausur?

## **Beitrag von „Kairos“ vom 21. Mai 2025 11:16**

### Zitat von state\_of\_Trance

Sowas habe ich ja noch nie gesehen oder gehört. Zwei Lehrkräfte einplanen für eine popelige Klausur?

---

Ich habe mich auf Prüfungen bezogen, weil jemand vorher von Prüfungen gesprochen hat. Mir ist jetzt erst aufgefallen, dass es vor allem um Klausuren ging. Da ist es natürlich nicht so.

---

## **Beitrag von „chilipaprika“ vom 21. Mai 2025 11:17**

Selbst fürs Abitur haben wir nur eine Lehrkraft im Raum (eine im Flur, aber es sind ja 3-4 Räume besetzt und ein Flur (Klo ist auf besagtem Flur)

---

## **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 21. Mai 2025 11:28**

Bei Abi-Klausuren sind die möglichen Themenbereiche ja zuvor bekannt. Ich erinnere mich noch gut an die LK-Klausur meiner Tochter im Fach Kunst. Sie hatte bei der Vorbereitung mehrere mögliche Themenstellungen vorformuliert und ihre Skripten auswendig gelernt.

In der Klausur kam dann Dürer dran. Auf mehr als 20 Seiten hatte sie dann in ihrer Klausurarbeit Querbeziehungen zu August Sander, Leonardo und Otto Dix eingeflochten - nach dem Motto: "Glaubst du, ich lerne das umsonst auswendig?". Als Eltern waren wir zunächst bestürzt. 15 Punkte sprachen am Ende jedoch für die richtige Entscheidung

Nachtrag: Kannst du ausschließen, dass die "sauber" geschriebenen Seiten zuvor als Konzept - und dann ins Reine geschrieben wurden und der rest dann unter Zeitdruck ohne Konzept angefügt - oder davorgesetzt wurde?

Betrug zu unterstellen, ist dünnes Eis, falls keine Beweise vorliegen.

---

## **Beitrag von „CDL“ vom 21. Mai 2025 11:36**

### Zitat von chilipaprika

Selbst fürs Abitur haben wir nur eine Lehrkraft im Raum (eine im Flur, aber es sind ja 3-4 Räume besetzt und ein Flur (Klo ist auf besagtem Flur)

---

Bei uns sind selbst in der SEK. I bei Abschlussprüfungen durchgehend zwei Lehrkräfte im Raum- eine vorne, eine hinten-, plus eine Fluraufsicht, die sowohl sicherstellt, dass der Flur nicht von anderen SuS betreten wird während der Prüfungszeit, als auch dass immer nur eine Person auf der Toilette ist. Wenn die aufsichtsführenden Lehrkräfte eine Pause benötigen, muss jeweils ein Springer dafür in den Raum/ Flur.

---

### **Beitrag von „s3g4“ vom 21. Mai 2025 11:55**

#### Zitat von Kairos

Wenn ein Schüler während der Prüfungszeit die Toilette benutzen möchte, geht eine Lehrkraft mit, die andere Lehrkraft bleibt im Prüfungsraum.

---

geht mit? wie soll ich mir das vorstellen?

---

### **Beitrag von „s3g4“ vom 21. Mai 2025 11:58**

#### Zitat von CDL

Bei uns sind selbst in der SEK. I bei Abschlussprüfungen durchgehend zwei Lehrkräfte im Raum- eine vorne, eine hinten-, plus eine Fluraufsicht, die sowohl sicherstellt, dass der Flur nicht von anderen SuS betreten wird während der Prüfungszeit, als auch dass immer nur eine Person auf der Toilette ist. Wenn die aufsichtsführenden Lehrkräfte eine Pause benötigen, muss jeweils ein Springer dafür in den Raum/ Flur.

---

Wir sitzen in diesem Moment mit 6 Lehrkräften zur Prüfungsaufsicht in einem Raum. Weniger als 2 fände ich schwierig.

## **Beitrag von „Seph“ vom 21. Mai 2025 12:25**

### Zitat von s3g4

Wir sitzen in diesem Moment mit 6 Lehrkräften zur Prüfungsaufsicht in einem Raum. Weniger als 2 fände ich schwierig.

Was ist das für eine Halle? Wo nehmt ihr denn alle das Personal für so viele Aufsichten her?

---

## **Beitrag von „Seph“ vom 21. Mai 2025 12:26**

### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Nachtrag: Kannst du ausschließen, dass die "sauber" geschriebenen Seiten zuvor als Konzept - und dann ins Reine geschrieben wurden und der rest dann unter Zeitdruck ohne Konzept angefügt - oder davorgesetzt wurde?

Betrug zu unterstellen, ist dünnes Eis, falls keine Beweise vorliegen.

Ich weiß nicht, wie das bei euch so gehandhabt wurde. Aber bei uns haben die Prüflinge explizit alle (!) Blätter am Ende der Prüfung abzugeben. Das schließt explizit auch Konzeptpapiere mit ein.

---

## **Beitrag von „s3g4“ vom 21. Mai 2025 12:50**

### Zitat von Seph

Was ist das für eine Halle? Wo nehmt ihr denn alle das Personal für so viele Aufsichten her?

ja das ist unsere Aula. Es sind alle Lehrkräfte anwesend, die die Prüfung gestellt haben. Was meinst du mit hernehmen?

---

## **Beitrag von „Miss Miller“ vom 21. Mai 2025 18:28**

### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Nachtrag: Kannst du ausschließen, das die "sauber" geschriebenen Seiten zuvor als Konzept - und dann ins Reine geschrieben wurden und der rest dann unter Zeitdruck ohne Konzept angefügt - oder davorgesetzt wurde?

Betrug zu unterstellen, ist dünnes Eis, falls keine Beweise vorliegen.

---

Ich kann das nicht ausschließen. Ich werde sie darauf ansprechen und dann weiter gucken... wenn sie es nicht zugibt, ist es halt so... oder ich habe mich wirklich getäuscht. Ich werde daraus lernen und demnächst entweder gekennzeichnete Blätter austeilten oder gründlicher gucken, was die auf den Tischen liegen haben.

---

## **Beitrag von „Ragnar Danneskjøeld“ vom 21. Mai 2025 18:42**

Gekennzeichnete Blätter funktionieren gut. Was ich ebenfalls schon gemacht habe: die Klassenarbeit während oder kurz vor dem Toilettengang mit dem iPad fotografieren. Dann ist schon mal dokumentiert, was zu welchem Zeitpunkt vorlag.

---

## **Beitrag von „QuietSound32952“ vom 21. Mai 2025 18:45**

### Zitat von Miss Miller

Ja, wir haben quasi immer die gleiche Aufgabenstellung. Kern ist die Darstellung von Theorien und die Anwendung auf ein Fallbeispiel. Die beiden Theorieanteile (eigentlich wären 4 gefordert gewesen) sind die, von denen ich vermute, dass sie reingeschummelt worden sind. Die sind noch nicht mal korrekt gelöst ... wir hatten eine Musterklausur samt Musterlösung im Unterricht besprochen, daran hätte sie sich halten können, aber es sind Begriffe definiert und erklärt, die gar nicht nötig gewesen wären bzw. unter eine andere Theorie fallen. Einige SuS haben Dinge auswendig gelernt (Thesen der Sozialisation), das ist auch ok, manchmal ist das so. Aber 2.5 Seiten

auswendig lernen wäre viel. Vor allem ist das Schriftbild und der Schreibstil ein wirklich heftiger Bruch - ich bin mir zu 100% sicher, dass sie das nicht in der Klausur geschrieben hat.

Wie bewerte ich das Ganze nun?

Tja, möglicherweise, wenn du dir so sicher bist und deine Nachweise irgendwie reichen, würde ich eine Wiederholung der Klausur für die Schülerin beantragen, die unter Aufsicht und abgestempeltem Papier geschrieben werden muss. Zum Vergleich könntest du ja den heftigen Bruch von Schriftbild und Schreibstil anhand älterer Klausuren der betroffenen Schülerin nachweisen (die müssen doch glaube einige Zeit aufbewahrt werden oder?). Diese Klausur würde ich im Zweifelsfall erstmal gar nicht werten. Ich finde das ist einerseits für dich vertretbar (dann weiß du ihre WIRKLICHE Leistung) und für die Schülerin, denn dann könnte sie ja beweisen, ob sie es wirklich drauf hat oder sie hat eben aus ihrer Schummelei hoffentlich gelernt und schreibt das nächste Mal mit "ehrlichen Mitteln".

---

### **Beitrag von „Maylin85“ vom 21. Mai 2025 20:36**

Interessant, wie viele Aufsichten bei euch eingesetzt werden. Ich habe es nie anders erlebt, als eine Person im Prüfungsraum und eine auf dem Flur vor den Toiletten.

In meiner letzten Abituraufsicht ging jemand unmittelbar nach Asteilen der Aufgaben überdurchschnittlich lange zur Toilette (7 Minuten, meine ich). Finde ich definitiv verdächtig, aber vielleicht halt auch einfach nervöser Magen, whatever. Man kann ja schlecht bis in die Kabine hinterherlaufen.

---

### **Beitrag von „DFU“ vom 21. Mai 2025 20:45**

Beim Abitur gibt es da Vorgaben. Bei uns in BW sind auch dann drei Abituraufsichten (zwei im Prüfungsraum und eine im Flur) notwendig, wenn nur 10 Schüler an der schriftlichen Prüfung teilnehmen. Und ein Kollege ist dann noch als Springer eingeplant, falls eine Aufsicht krank ist.

Wenn mehrere Kurse schreiben, werden sie in große Räume zusammengelegt, da die zwei Aufsichten nicht pro Kurs sondern pro Raum gestellt werden müssen.

---

**Beitrag von „Morse“ vom 23. Mai 2025 09:43**

[Zitat von Miss Miller](#)

Ich korrigiere gerade Klausuren und eine davon ist sehr merkwürdig - schwache Schülerin mit einem grauenhaften Schreibstil. Ich vermute, sie hat zwei Seiten reingeschmuggelt, die sie vorher schon beschrieben hat. Grammatisch einwandfrei, ordentliche Schrift. Der Rest katastrophal, schlecht lesbar, viel größere Schrift und grammatisch völlig daneben.

Wie kann ich ihr das nachweisen? Ich spreche sie darauf an, aber was tun, wenn sie es abstreitet?

---

Dieser extreme Kontrast im Text selbst und zu bisherigen (aktuellen) Leistungen ist Nachweis genug.

Falls Sie so unverschämt sein sollte das Offensichtliche abzustreiten, würde ich sie die gleiche [Klassenarbeit](#) nochmals schreiben lassen.

---

---

**Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 23. Mai 2025 15:44**

[Zitat von Morse'](#)

Dieser extreme Kontrast im Text selbst und zu bisherigen (aktuellen) Leistungen ist Nachweis genug.

Vielelleicht hat sie auch endlich mal richtig vorbereitet?

Ich erinnere mich an meine eigene Abi-Prüfung. Physik. Angemeldet mit 4, geschrieben 2 (weil endlich mal 2 Wochen durchgebüffelt) 😊

Vermutungen und "anscheinend" sind nicht rechtssicher. Das kann dir auf die Füße fallen. Ist es den Terz wert?

Der objektive Beweis für eine Täuschungshandlung fehlt dir. Vor Gericht gilt: Im Zweifel für den/die Angeklagte(n).

---

### **Beitrag von „SwinginPhone“ vom 23. Mai 2025 15:57**

#### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Vielelleicht hat sie auch endlich mal richtig vorbereitet?

---

Und warum wechselt dann von einer Seite auf die andere abrupt Schriftbild und Grammatik?

---

### **Beitrag von „Joker13“ vom 23. Mai 2025 18:50**

#### Zitat von s3g4

Wir sitzen in diesem Moment mit 6 Lehrkräften zur Prüfungsaufsicht in einem Raum.  
Weniger als 2 fände ich schwierig.

---

Wenn die alle wie du am Handy beschäftigt sind, ist das vielleicht auch nötig. 😊

---

### **Beitrag von „WillG“ vom 23. Mai 2025 19:17**

#### Zitat von Joker13

Wenn die alle wie du am Handy beschäftigt sind, ist das vielleicht auch nötig. 😊

---

Das passt schon, dann kann man die Prüflinge per WhatsApp ermahnen, das Handy wegzulegen. Das stört dann auch die anderen Prüflinge nicht so, als wenn man es laut ausspricht.

---

### **Beitrag von „Klinger“ vom 23. Mai 2025 19:47**

So kann man die SuS auch unauffällig darauf hinweisen, dass ihnen ihr Spickzettel runtergefallen ist.

---

### **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 23. Mai 2025 20:04**

#### Zitat von SwinginPhone

Und warum wechselt dann von einer Seite auf die andere abrupt Schriftbild und Grammatik?

siehe [#42](#)

---

### **Beitrag von „CDL“ vom 23. Mai 2025 20:49**

#### Zitat von Wolfgang Autenrieth

siehe [#42](#)

---

Nachdem 42 die Antwort auf alles ist- wie ja wohl jeder gute Nerd weiß!, wird das wohl stimmen. Dies geschrieben sollte insofern jedes Lehrerhandy während Prüfungen einen gut lesbaren Sticker hinten drauf haben mit einer 42, quasi als Generalspickzettel für alle Fächer und sämtliche Wissenslücken. Also bis auf unsere Handys in BW- wir dürfen während Prüfungs- und KA- Aufsichten schließlich alles außer korrigieren, Unterricht vorbereiten, lesen, das Handy nutzen, ... (Vielleicht ein Shirt mit einer großen 42 drauf als Special BW- Edition?)

---

## **Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 23. Mai 2025 20:55**

### Zitat von CDL

(Vielleicht ein Shirt mit einer großen 42 drauf als Special BW- Edition?)

Habe ich.

---

## **Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 23. Mai 2025 22:17**

Und wo wir gerade dabei sind .... schade, dass der 25. Mai dieses Jahr ein Sonntag ist.

---

## **Beitrag von „CDL“ vom 23. Mai 2025 23:08**

### Zitat von kleiner gruener frosch

Und wo wir gerade dabei sind .... schade, dass der 25. Mai dieses Jahr ein Sonntag ist.

\*Das Handtuch mit der 42 reiche.\*

---

## **Beitrag von „Seph“ vom 24. Mai 2025 08:17**

### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Vielleicht hat sie auch endlich mal richtig vorbereitet?

Ich erinnere mich an meine eigene Abi-Prüfung. Physik. Angemeldet mit 4, geschrieben 2 (weil endlich mal 2 Wochen durchgebüffelt) 😊

Vermutungen und "anscheinend" sind nicht rechtssicher. Das kann dir auf die Füße fallen. Ist es den Terz wert?

Der objektive Beweis für eine Täuschungshandlung fehlt dir. Vor Gericht gilt: Im Zweifel

für den/die Angeklagte(n).

Das ist ziemlicher Quatsch. "In dubio pro reo" gilt ausschließlich im Strafrecht und nicht etwa auch im Verwaltungsrecht.

Ansonsten spricht ein solch ungewöhnlicher Umstand zunächst durchaus für den Beweis des ersten Anscheins. Dieser ist auch hinreichend objektiv und keineswegs eine einfache Vermutung, die nicht rechtssicher wäre. Nur kann und darf dieser auch erschüttert werden, indem gezeigt wird, dass es doch zu diesem ungewöhnlichen Umstand gekommen ist ohne zu täuschen. Die reine Schutzbehauptung, man habe das halt auswendig gelernt, reicht dafür i.d.R. gerade nicht aus.

Wir hatten das z.B. mal im Seminarfach, bei dem ein für die betreffende Person extrem ungewöhnlicher Sprachstil festgestellt wurde, der keineswegs zu den sonstigen Ausführungen passte. Die Person konnte uns dann durch sehr zeitnahe Vorlage ihrer Unterlagen aus dem Erstellungsprozess zumindest davon überzeugen, dass die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeit wirklich von ihr kam und sie lediglich eine nicht angegebene Unterstützung bei der Ausformulierung in Anspruch genommen hatte.

---

### **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 24. Mai 2025 11:45**

#### Zitat von CDL

Nachdem 42 die Antwort auf alles ist- wie ja wohl jeder gute Nerd weiß!, wird das wohl stimmen. Dies geschrieben sollte insofern jedes Lehrerhandy während Prüfungen einen gut lesbaren Sticker hinten drauf haben mit einer 42, quasi als Generalspickzettel für alle Fächer und sämtliche Wissenslücken. Also bis auf unsere Handys in BW- wir dürfen während Prüfungs- und KA- Aufsichten schließlich alles außer korrigieren, Unterricht vorbereiten, lesen, das Handy nutzen, ... (Vielleicht ein Shirt mit einer großen 42 drauf als Special BW- Edition?)

Nun - hübscher, unsachlicher Einwand. Ich hatte bereits in Post #42 das Nötige geschrieben und darauf verwiesen. Netter Versuch von dir argumentationsfrei zu agieren...

BTW: Die interessantere Zahl ist 73.

42 ist schon lange out. Meine Ausführungen dort nicht. Lies!

---

## **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 24. Mai 2025 11:47**

[Zitat von Seph](#)

Das ist ziemlicher Quatsch.

Geht das auch in sachlich und höflich?

Quatsch ist deine Beweislastumkehr.

Würdest du so verfahren, wenn du weißt, dass der Vater des Mädchens Verwaltungsrichter ist?  
Mitnichten. Die blutige Nase und Blamage will sich keiner einhandeln.

---

## **Beitrag von „CDL“ vom 24. Mai 2025 12:21**

[Zitat von Wolfgang Autenrieth](#)

Geht das auch in sachlich und höflich?

Du meinst so „sachlich und höflich“, wie mich im Imperativ anzuweisen gefälligst deine Beiträge (erneut) zu lesen?

[Zitat von Wolfgang Autenrieth](#)

Lies!

Das letzte Mal als ich tatsächlich Beiträge von dir kritisiert hatte, hattest du mir per PN erklärt, mich von nun an zu blockieren. Bitte mach das doch einfach wirklich, wenn du prinzipiell alles, was ich schreibe direkt als persönlichen Angriff interpretieren möchtest, gleich wie es gemeint war.

---

## **Beitrag von „Humblebee“ vom 24. Mai 2025 12:36**

[Zitat von Wolfgang Autenrieth](#)

Würdest du so verfahren, wenn du weißt, dass der Vater des Mädchens Verwaltungsrichter ist? Mitnichten. Die blutige Nase und Blamage will sich keiner einhandeln.

Und das ist hier der Fall? Also, dass der Vater der betreffenden Schülerin Verwaltungsrichter ist?

Wie viele SuS hast du in deiner Schullaufbahn unterrichtet, deren Eltern (Verwaltungs-)Richter\*innen waren? Ich bis jetzt genau null. Und selbst wenn, würde ich mich davon definitiv nicht einschüchtern lassen.

---

### **Beitrag von „Humblebee“ vom 24. Mai 2025 12:37**

Miss Miller : Gibt es schon weitere Entwicklungen in diesem Fall?

---

### **Beitrag von „Quittengelee“ vom 24. Mai 2025 12:37**

Zitat von Wolfgang Autenrieth

...

Würdest du so verfahren, wenn du weißt, dass der Vater des Mädchens Verwaltungsrichter ist? Mitnichten. ...

Was ist das für eine Unterstellung? Hast du dein Handeln als Lehrkraft vom Beruf der Eltern abhängig gemacht?

Du trittst ja gerne als Anwalt der Schüler hier auf, das kannst du dir m.E. getrost sparen. Wenn du etwas Fundiertes zur "Beweislastumkehr" zu sagen hast, mach das doch einfach.

---

### **Beitrag von „Seph“ vom 24. Mai 2025 13:14**

### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Geht das auch in sachlich und höflich?

Quatsch ist deine Beweislastumkehr.

Würdest du so verfahren, wenn du weißt, dass der Vater des Mädchens Verwaltungsrichter ist? Mitnichten. Die blutige Nase und Blamage will sich keiner einhandeln.

---

Die Feststellung, dass "Im Zweifelsfall für den Angeklagten" im Verwaltungsrecht Quatsch ist, ist eine nüchterne Feststellung. Das wird dir auch der Verwaltungsrichter als Vater des Mädchens bestätigen können. Und ja, natürlich handelt man verwaltungsrechtlich sicher auch bei Schülern, deren Eltern selbst Juristen sind. Dabei holt man sich weder eine blutige Nase noch eine Blamage.

Du liegst im Übrigen auch mit dem weiteren Vorwurf falsch. Beim Beweis des ersten Anscheins erfolgt keine Beweislastumkehr, sondern dieser kann wie beschrieben erschüttert werden. Das ist ein deutlicher Unterschied.

---

### **Beitrag von „Valerianus“ vom 24. Mai 2025 15:34**

#### Zitat von BVerwG zum Anscheinsbeweis

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung des Beweises des ersten Anscheins zum erleichterten Nachweis bestimmter Tatsachen im Verwaltungsprozess sind in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt. Hierfür müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen muss die nachzuweisende Tatsache auf einen typischen Sachverhalt gestützt werden können, der aufgrund allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass die Tatsache vorliegt. Zum anderen dürfen keine tatsächlichen Umstände gegeben sein, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen. Die Verwaltungsgerichte haben nach § 86 Abs. 1 VwGO von Amts wegen zu ermitteln, ob ein die Schlussfolgerung tragender Sachverhalt und, wenn sie davon überzeugt sind, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine vom Regelfall abweichende Erklärung vorliegen (stRspr; vgl. nur BVerwG, Urteil vom 24. August 1999 - 8 C 24.98 - NVwZ-RR 2000, 256)."

---

### **Beitrag von „Kris24“ vom 24. Mai 2025 16:35**

Wie bereits hier geschrieben, würde ich auch zu meiner SL gehen und ihr die Arbeit zeigen und mein Problem damit schildern. Wenn Eltern klagen, ist es wichtig, dass sie hinter mir steht. Wenn meine SL meint, dass dies als Anscheinsbeweis nicht ausreicht, werde ich mich ihr anschließen. Ich weiß, dass sie juristisch mehr Erfahrung hat. Und ja, wir hatten mal einen Rechtsanwalt als Vater eines sehr problematischen Sohns. Niemand ist eingeknickt.

---

### **Beitrag von „s3g4“ vom 24. Mai 2025 17:55**

#### Zitat von Joker13

Wenn die alle wie du am Handy beschäftigt sind, ist das vielleicht auch nötig. 😊

Kein Handy, Notebook.

---

### **Beitrag von „Morse“ vom 29. Mai 2025 18:36**

#### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Velleicht hat sie auch endlich mal richtig vorbereitet?

Sprachkompetenz ist kein bestimmter Stoff, den man über Nacht pauken kann, sondern eben eine Kompetenz, die über viele Jahre erlernt werden muss.

Randnotiz:

Dadurch, dass im Schulsystem keine didaktische Progression gesichert wird, verfestigen sich bei schwachen Schülern Fehler, so dass es ihnen mit der Zeit sogar immer schwerer gemacht wird, sich zu verbessern.

---

### **Beitrag von „Klinger“ vom 29. Mai 2025 19:44**

Was sollte ich mir unter didaktischer Progression vorstellen?

---

## **Beitrag von „Morse“ vom 29. Mai 2025 20:09**

### Zitat von Klinger

Was sollte ich mir unter didaktischer Progression vorstellen?

Die Reihenfolge in der etwas erlernt wird.

Hier: wer das einfache nicht kann, sollte nicht das schwere lernen müssen.

Beispiel: ein Schüler hat in Englisch einen Fünfer, trotzdem geht's nächstes Jahr mit Stoff weiter, der auf dem bisher nicht gelernten aufbaut.

Das widerspricht nicht nur der grundlegendsten Didaktik, sondern führt dazu, dass nicht korrigierte Fehler wiederholt werden bis eine Korrektur unmöglich geworden ist und neuer Stoff immer weniger bis gar nicht mehr verstanden werden kann.

(Eine bloße Abfrage von auswendig Gelerntem verschleiert das natürlich.)

---

## **Beitrag von „Maylin85“ vom 29. Mai 2025 20:12**

Och, naja. Ich hatte in Englisch in Klasse 6 drei Fünfen, ab Klasse 7 lief es plötzlich und ohne viel Lernerei. Manches adaptiert man mit der Zeit auch einfach richtig und muss es gar nicht explizit lernen.

---

## **Beitrag von „Plattenspieler“ vom 29. Mai 2025 21:09**

### Zitat von Morse'

Beispiel: ein Schüler hat in Englisch einen Fünfer, trotzdem geht's nächstes Jahr mit Stoff weiter, der auf dem bisher nicht gelernten aufbaut.

Nun ja, die Note 5 lässt doch erkennen, "dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können".

Die Behebung dieser Mängel sollte natürlich erfolgen, klar.

---

## **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 30. Mai 2025 00:57**

### Zitat von Morse'

Sprachkompetenz ist kein bestimmter Stoff, den man über Nacht pauken kann, sondern eben eine Kompetenz, die über viele Jahre erlernt werden muss.

Oder man besitzt die Fähigkeit, sich vorzubereiten und längere Texte auswendig zu lernen - und wendet diese an.

Wer schon einmal Theater gespielt hat weiß, wozu das Hirn in der Lage ist. Unterschiedliche Schriftmuster sind - solange sie aus derselben Handschrift stammen - kein Beweis für "Unterschleif". Aus meiner eigenen Klausur im Fach Kunst an der Hochschule weiß mich noch, dass ich zunächst den "Hauptteil" - mit auswendig gelernten Textfragmenten ausformuliert habe, Einleitung und Schluss danach ziemlich hektisch angefügt hatte - denn nur so konnte ich auf den Hauptteil Bezug nehmen und darauf hinleiten.

Wer als Lehrer während der Aufsicht - in der nichts weiteres zu tun ist - den "Betrug" nicht bemerkt, tut sich schwer, diesen im Nachgang aus unterschiedlicher Handschrift nachzuweisen. Wie bereits vorgeschlagen, sollte sich die Kollegin bei der Schulleitung absichern, bevor das Fettnäpfchen droht.

BTW: Traut euren Schülern doch ungewöhnliche Leistungen zu. So etwas soll vorkommen.

---

## **Beitrag von „Seph“ vom 30. Mai 2025 05:23**

### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Oder man besitzt die Fähigkeit, sich vorzubereiten und längere Texte auswendig zu lernen - und wendet diese an.

Wer schon einmal Theater gespielt hat weiß, wozu das Hirn in der Lage ist. Unterschiedliche Schriftmuster sind - solange sie aus derselben Handschrift stammen - kein Beweis für "Unterschleif".

Das wäre dann tatsächlich ein extrem ungewöhnlicher Verlauf. Die Behauptung alleine, das sei so gewesen, reicht regelmäßig nicht aus, um den Beweis des ersten Anscheins zu erschüttern.

Im Übrigen hätte man dann das Problem, dass die Prüfungsleistung bestenfalls im AFB I (reine Reproduktion) anzusiedeln wäre und dann ebenfalls keine ausreichende Leistung zu begründen wäre.

#### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Unterschiedliche Schriftmuster sind - solange sie aus derselben Handschrift stammen - kein Beweis für "Unterschleif".

(....)

Wer als Lehrer während der Aufsicht - in der nichts weiteres zu tun ist - den "Betrug" nicht bemerkt, tut sich schwer, diesen im Nachgang aus unterschiedlicher Handschrift nachzuweisen.

Genau darin irrst du dich.

#### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Wie bereits vorgeschlagen, sollte sich die Kollegin bei der Schulleitung absichern, bevor das Fettnäpfchen droht.

BTW: Traut euren Schülern doch ungewöhnliche Leistungen zu. So etwas soll vorkommen.

Letztlich ziehst du hier einen sehr ungewöhnlichen Fall an den Haaren herbei, auf den es im beschriebenen Fall keinerlei Hinweis gibt. Das nennt sich "Sachverhaltsquetsche" und führt nicht zum Ziel.

---

### **Beitrag von „Quittengelee“ vom 30. Mai 2025 08:08**

#### Zitat von Miss Miller

Ja, wir haben quasi immer die gleiche Aufgabenstellung. Kern ist die Darstellung von Theorien und die Anwendung auf ein Fallbeispiel. Die beiden Theorieanteile (eigentlich wären 4 gefordert gewesen) sind die, von denen ich vermute, dass sie reingeschummelt worden sind. Die sind noch nicht mal korrekt gelöst ... wir hatten eine Musterklausur samt Musterlösung im Unterricht besprochen, daran hätte sie sich halten können, aber es sind Begriffe definiert und erklärt, die gar nicht nötig gewesen wären

bzw. unter eine andere Theorie fallen. Einige SuS haben Dinge auswendig gelernt (Thesen der Sozialisation), das ist auch ok, manchmal ist das so. Aber 2.5 Seiten auswendig lernen wäre viel. Vor allem ist das Schriftbild und der Schreibstil ein wirklich heftiger Bruch - ich bin mir zu 100% sicher, dass sie das nicht in der Klausur geschrieben hat.

Wie bewerte ich das Ganze nun?

Wolfgang Autenrieth , hastest du das eigentlich gelesen?

Miss Miller , hast du die Schülerin darauf angesprochen und dürfen wir wissen, wie sie reagiert hat?

---

### **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 30. Mai 2025 08:36**

Zitat von Quittengelee

Wolfgang Autenrieth , hastest du das eigentlich gelesen?

Ja.

Das "Argument", 2,5 Seiten auswendig zu lernen sei viel, ist schon weltfremd. In jedem Schülertheater müssen die Kids mehr leisten - und schaffen das ohne Probleme.

---

### **Beitrag von „Quittengelee“ vom 30. Mai 2025 13:16**

Wenn du es gelesen hast, hast du es offenbar nicht verstanden. Zwei inhaltlich nicht passende Seiten mit anderem Schriftbild und anderem sprachlichen Ausdruck tauchen in einer Arbeit auf. Die Lehrkraft weiß, dass manchmal Inhalte auswendig gelernt werden und wenn es zur Fragestellung passt, ist es auch in Ordnung für sie. In diesem Falle haben die offenbar nachträglich eingefügten Seiten aber nicht mal etwas mit der Aufgabe zu tun, was den Verdacht, dass die Schülerin keinen Plan hat, auch noch erhärtet.

Abgesehen vom rechtlichen Aspekt, den Seph mindestens 3x erklärt hat, ist es auch so albern, die Schülerin zu verteidigen, weil sie sich noch nicht mal selbst dazu geäußert hat. Du denkst dir seit Tagen total unwahrscheinliche Szenarien aus, um eine Kollegin zu widerlegen, die etwas sehr Wahrscheinliches äußert.

Wenn wir erfahren sollten, dass die Schülerin Schauspielerin ist und selbst angibt, alles auswendig gelernt zu haben und auch eine plausible Erklärung für das andere Schriftbild hat (plötzlicher Schreibkrampf nach Aufschreiben der 2,5 Seiten etwa), dann kannst du immer noch aus deinem reichen Erfahrungsschatz schöpfen und bestätigen, dass du das genau so schon oft erlebt hast.

---

### **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 30. Mai 2025 13:26**

#### Zitat von Quittengelee

Wenn du es gelesen hast, hast du es offenbar nicht verstanden.

Und du hast die Arbeit der Schülerin gesehen? Oder bist du die Sockenpuppe von Miss Miller, dass du alles so genau beurteilen kannst?

Was DU jedoch nicht beurteilen kannst ist, was ICH verstehen kann. Aber das hast du ja schon oft genug bewiesen.  


---

### **Beitrag von „Miss Miller“ vom 30. Mai 2025 14:04**

Ich habe sie darauf angesprochen und sie sagt, sie hätte erst alles runterschrieben, was sie gelernt hat.

Tja, nachweisen kann ich ihr nichts.

Aber ich werde bei der nächsten Klausur genauer gucken oder sogar gestempeltes Papier verteilen.

---

### **Beitrag von „Morse“ vom 30. Mai 2025 14:13**

Ob ein Täuschungsversuch vorliegt entscheidet der Lehrer.

---

### **Beitrag von „Moebius“ vom 30. Mai 2025 15:37**

#### Zitat von Morse'

Ob ein Täuschungsversuch vorliegt entscheidet der Lehrer.

Die korrekte Formulierung wäre "Das zu entscheiden, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Lehrers" und das ist eben nicht ganz so einfach, denn zu beurteilen, ob diese Entscheidung tragfähig ist, liegt dann wiederum im pflichtgemäßen Ermessen des Schulleiters.

Ich hätte bei einer ersten Auffälligkeit der Schülerin genau so entschieden, wie Miss Miller, eine nachträgliche Wertung als Täuschungsversuch ist rechtlich möglich, aber die Hürden sind da. Auch wenn ich bei dem beschriebenen Sachverhalt keine ernsthaften Zweifel daran habe, dass die Schülerin hier getäuscht hat, aber man hat es halt nicht bemerkt und für die Zukunft sorgt man dafür, dass so etwas dann nur einmal klappt.

---

### **Beitrag von „Seph“ vom 30. Mai 2025 17:41**

Dass eine Täuschung nicht auf "frischer Tat ertappt" wahrgenommen werden muss, sondern auch nachträglich auffallen kann, findet man übrigens auch explizit in den zugehörigen Verordnungen. So heißt es in NDS selbst für das Abitur z.B.

Zitat von Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg

§21 Abs. 2

Wird nach Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife eine Täuschung bekannt, so kann die Schulbehörde nur innerhalb eines Jahres seit dem Tag der Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung die Abiturprüfung für nicht bestanden erklären.

---

## **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 31. Mai 2025 00:25**

... so kann die Schulbehörde ...

Eben. Und nicht die Lehrkraft per "Anscheinsbeweis". Wir leben nicht in Trumpistan, sondern in einem Rechtsstaat.

Allmachtsphantasien kann man getrost dem Rotschopf überlassen. Auch der lernt noch, was er darf.

---

## **Beitrag von „Seph“ vom 31. Mai 2025 00:44**

### Zitat von Wolfgang Autenrieth

... so kann die Schulbehörde ...

Eben. Und nicht die Lehrkraft per "Anscheinsbeweis". Wir leben nicht in Trumpistan, sondern in einem Rechtsstaat.

Allmachtsphantasien kann man getrost dem Rotschopf überlassen. Auch der lernt noch, was er darf.

Den Unterschied zwischen der Aberkennung des Abiturs und der Bewertung einer einfachen Klausur mit ungenügend hast du aber schon erkannt!? Und wenn du hier Lehrkräften, die sich an geltendes (Prüfungs-)Recht halten, Allmachtsphantasien unterstellst, liegst du einfach mal meilenweit neben der Realität.

PS: Der Beweis des ersten Anscheins ist ein rechtlich sicheres Beweisverfahren in unserem Rechtsstaat, wie sich aus vielen Urteilen, die ich hier 2022 mal verlinkt hatte, ergibt und leicht nachprüfbar wäre. Nur muss man sich halt mal die Mühe machen, sich damit auseinanderzusetzen anstatt hier weiter polemisch Unwissen zu verbreiten.

---

## **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 31. Mai 2025 09:22**

Dass [Seph](#) hier eine "Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg" als "Rechtsgrundlage" für die Nichtwertung einer normalen Klausur verwenden möchte, entspricht nicht meiner - und sicher nicht der allgemeinen Rechtsauffassung, sondern "Trump'scher Anmaßung und Umdefinition von Rechtsverordnungen".

BTW: Der Kommentar von Miss Miller in #88 zeigt, dass ich mit meiner Einschätzung nicht falsch liege. Vermutlich hat sie sich mit der SL abgesprochen und diese Entscheidung dann getroffen.

---

### **Beitrag von „k\_19“ vom 31. Mai 2025 09:32**

Ich verstehe nur noch Bahnhof. Die Rechtslage ist doch offensichtlich und die Rechtsprechung zu Anscheinsbeweisen ist doch öffentlich einsehbar? In den Prüfungsordnungen der jeweiligen Bundesländer steht doch, wie zu verfahren ist.

Für NRW z. B.:

Oberstufe:

Zitat

(6) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

APO-GOSt §13 Abs. 6

Für die Abiturprüfung wird in §24 Abs. 1 auf §13 Abs. 6 verwiesen, also das gleiche Vorgehen:

Für das Verfahren bei Täuschungshandlungen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

Für die Sekundarstufe 1:

#### Zitat

APO-S I §6 Abs. 7

(7) Bei einem Täuschungsversuch

1. kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder
3. kann, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

Und für Abschlussprüfungen §38 Abs. 2:

Bei einem Täuschungsversuch gelten die Vorschriften für die Leistungsbewertung (§ 6 Absatz 7) entsprechend. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

---

### **Beitrag von „k\_19“ vom 31. Mai 2025 09:44**

Hier findet sich eine gute Erklärung:

<https://www.frag-einen-anwalt.de/Taeuschungsver...r--f380836.html>

#### Zitat

Die Beweislage verschiebt sich also nur dann zu Gunsten der Prüfungsbehörde, wenn einzelne Tatsachen bei verständiger Würdigung den Anschein erwecken, dass der Prüfling getäuscht hat (vgl. hierzu Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rn. 237). Hierfür müssen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. nur BVerwG, Beschl. v. 23.01.2018 – 6 B 67/17) **zwei Voraussetzungen** erfüllt sein:  
Zum einen muss die nachzuweisende Tatsache auf einen typischen Sachverhalt gestützt werden können, der **aufgrund allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass die Tatsache vorliegt**. Zum anderen dürfen keine

tatsächlichen Umstände gegeben sein, die **ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen**.

---

## Beitrag von „Bolzbold“ vom 31. Mai 2025 10:17

### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Dass Seph hier eine "Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg" als "Rechtsgrundlage" für die Nichtwertung einer normalen Klausur verwenden möchte, entspricht nicht meiner - und sicher nicht der allgemeinen Rechtsauffassung, sondern "Trump'scher Anmaßung und Umdefinition von Rechtsverordnungen".

Wolfgang, damit schießt Du ziemlich über das Ziel hinaus.

Ich maße mir hier nicht an, über Deine Denkweise zu urteilen, aber Rechtsverordnungen und deren Auslegung oder das Ziehen von Analogieschlüssen sind keine "Trump'sche Anmaßung und Umdefinition". Dieses Urteil wirkt doch sehr ideologisch und moralisch aufgeladen. Und genau das ist bei der rechtlichen Würdigung von Sachverhalten völlig fehl am Platze.

Den Anscheinsbeweis findet man auch bei dem Lehrer und Schuljuristen Hoegg, der diesen ausdrücklich in solchen Fällen empfiehlt. Die Begründung und die Erklärung in seinen Schulrechtsbüchern ist ungefähr die, die k\_19 vorgebracht hat.

---

## Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 31. Mai 2025 13:12

### Zitat

#### [k\\_19](#)

Zum einen muss die nachzuweisende Tatsache auf einen typischen Sachverhalt gestützt werden können, der **aufgrund allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass die Tatsache vorliegt**. Zum anderen dürfen keine tatsächlichen Umstände gegeben sein, die **ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen**.

Sach ich doch. Es muss sich um eine "nachzuweisende Tatsache" handeln und es "dürfen keine tatsächlichen Umstände gegeben sein, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen" - im geschilderten Fall die Möglichkeit, dass gelernte, bei der Prüfungsvorbereitung Texte auswendig reproduziert wurden.

Der bloße Anschein, die "Vermutung" allein genügt nicht. Seht es doch endlich ein. Oder holt euch im Fall des Falles eben durch einen Richterspruch eine "blutige Nase" samt Ansehensverlust.

---

### **Beitrag von „Valerianus“ vom 31. Mai 2025 15:53**

Ich hab in dem Thread schon einmal das entsprechende Urteil des BVerwG zitiert. Um es ganz offen und leicht verständlich zu sagen [Wolfgang Autenrieth](#): deine Rechtsauffassung widerspricht so eklatant herrschender Lehre, dass sie absolut unvertretbar erscheint.

Die Aussage eines Schülers, dass er zwei Seiten einfach auswendig gelernt hat und diese zuerst Mal ohne jeden Aufgabenbezug aufgeschrieben hat, ist ganz offensichtlich eine Schutzbehauptung, das würde nicht einmal in NRW von der Bezirksregierung kassiert werden und die ist oft ebenso unvertretbar schülerfreundlich, weil von Seiten der Schule ja keine Klage droht.

---

### **Beitrag von „Moebius“ vom 31. Mai 2025 17:03**

Man kann ja in solchen Fragen im Zweifelsfall schülerfreundlich sein, aber es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, wenn man hier seine scheinbare Schülerfreundlichkeit mit offensichtlich falschen rechtlichen Argumentationen untermauert, während man an anderer Stelle ganz offenkundig auf die Rechte von Schülern pfeift. (Ich erinnere an den "Wir durchsuchen die Handys von Schülern"-Thread)

---

### **Beitrag von „Morse“ vom 31. Mai 2025 17:09**

Bei einem Abi sagte ein Kollege, er habe einen Schüler dabei erwischt, wie er versuchte vom Nachbar abzuschreiben und damit war das Abi für den Schüler vorbei.

Ob dem Schüler hier rechtlich unrecht (sic) getan wurde, weiß ich nicht, aber ich kann mir nicht vorstellen wie der Versuch abzuschreiben bewiesen werden könnte.

Der Schüler hat sich damals auch im Nachgang nicht dagegen gewehrt, aber mich würde interessieren wie der korrekte formale Ablauf (in B.-W. oder anderswo) gewesen wäre. In situ Beschwerde beim Prüfungsvorsitzenden? After the fact beim RP? ... ?

---

### **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 31. Mai 2025 17:14**

#### Zitat von Valerianus

Ich hab in dem Thread schon einmal das entsprechende Urteil des BVerwG zitiert. Um es ganz offen und leicht verständlich zu sagen [Wolfgang Autenrieth](#): deine Rechtsauffassung widerspricht so eklatant herrschender Lehre, dass sie absolut unvertretbar erscheint.

Die Aussage eines Schülers, dass er zwei Seiten einfach auswendig gelernt hat und diese zuerst Mal ohne jeden Aufgabenbezug aufgeschrieben hat, ist ganz offensichtlich eine Schutzbehauptung, das würde nicht einmal in NRW von der Bezirksregierung kassiert werden und die ist oft ebenso unvertretbar schülerfreundlich, weil von Seiten der Schule ja keine Klage droht.

Deine Auffassung "herrschender Lehre" musst du mir schon dezidiert nachweisen - und nicht "mal so" in den Raum stellen. Zudem war der von der Schülerin verfasste Teil wohl durchaus mit Aufgabenbezug - sonst wäre er ja komplett aus der Wertung gefallen und der ganze Terz der Mühe und Aufregung nicht wert gewesen - es sei denn sie hätte das schlau integriert.

Aus persönlicher Erfahrung muss ich dir widersprechen:

Meine Tochter hatte für die schriftliche Prüfung im Kunstab für die jeweiligen Schwerpunktthemen Zusammenfassungen erstellt und diese auswendig gelernt. In der Prüfung kam dann der Kupferstich von Albrecht Dürer "Adam und Eva" dran.

Als sie von der Prüfung Nachhause kam, haben wir sie gefragt, wie es gelaufen sei. Sie meinte, dass sie die Texte aus allen Schwerpunktthemen in ihre Arbeit übernommen habe: "Ich hab' das doch nicht umsonst auswendig gelernt!" Katastrophe! Wie kann man bei Dürer auch noch über August Sander und Edvard Kienholz fabulieren!

Die Prüfer waren anderer Ansicht als wir Eltern. 15 Punkte sprachen für sich. Sie hatte die

Bezüge schlau herausgearbeitet und verbunden 😊